

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 28. März 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Deutsche Bank AG, Frankfurt
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 080312049551
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

- ISIN DE 0005140008

und

ISIN DE 000DB99993 -

Wir laden unsere Aktionäre zu der am
Donnerstag, dem 29. Mai 2008, 10.00 Uhr,
in der Festhalle, Messe Frankfurt,
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main,
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (nach IFRS) (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Absatz 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2007**
2. **Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von 2.386.800.450,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende von 4,50 Euro je Stückaktie auf die 530.400.100 dividendenberechtigten Stückaktien zu verwenden. Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sind, wird der Beschlussvorschlag dahin gehend modifiziert werden, bei unveränderter Ausschüttung von 4,50 Euro je dividendenberechtigte Stückaktie die verbleibenden Beträge auf neue Rechnung vorzutragen.
3. **Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
4. **Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008, Zwischenabschlüsse**
Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:
Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zudem zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts (§§ 37w Absatz 5, 37y Nr. 2 WpHG) zum 30. Juni 2008 und der Konzernzwischenabschlüsse (§ 340i Absatz 4 HGB), die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2009 aufgestellt werden, bestellt.

6. **Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke (§ 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2009 zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu Preisen, die den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den jeweils drei vorangehenden Börsentagen nicht um mehr als 10 % über- beziehungsweise unterschreiten, zu kaufen und zu verkaufen. Dabei darf der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien am Ende keines Tages 5 vom Hundert des Grundkapitals der Deutschen Bank AG übersteigen. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 24. Mai 2007 erteilte und bis zum 31. Oktober 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für Handelszwecke wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

7. **Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und zu deren Verwendung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2009 eigene Aktien bis zu 10 vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit den für Handelszwecke und aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf bei Erwerb über die Börse den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots nicht um mehr als 15 % über- und nicht um mehr als 10 % unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien sowie etwa auf Grund vorangehender Ermächtigungen nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erworbener Aktien über die Börse, durch Angebot an alle Aktionäre beziehungsweise gegen Sachleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu dem Zweck, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Aktien dazu verwendet werden, sie als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben, oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen eingeräumten Optionsrechten beziehungsweise Erwerbsrechten oder Erwerbspflichten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des bei der Ausgabe beziehungsweise der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 24. Mai 2007 erteilte und bis zum 31. Oktober 2008 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. **Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Unter der in TOP 7 zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien darf der Aktienerwerb außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen durchgeführt werden. Die Gesellschaft kann auf physische Belieferung gerichtete Put-Optionen an Dritte verkaufen und Call-Optionen von Dritten kaufen, wenn durch die Optionsbedingungen sichergestellt ist, dass diese nur mit Aktien beliefert werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Put- oder Call-Optionen sind dabei auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeiten der Optionen müssen spätestens am 31. Oktober 2009 enden.

Der bei Ausübung der Optionen zu zahlende Kaufpreis für die Aktien darf den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Deutsche Bank-Aktien im Xetra-Handel beziehungsweise in einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor Abschluss des betreffenden Optionsgeschäfts nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten, jeweils ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen beziehungsweise gezahlten Optionsprämie.

Für die Veräußerung und Einziehung von Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die zu TOP 7 festgesetzten Regeln.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 24. Mai 2007 erteilte und bis zum 31. Oktober 2008 befristete Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

9. **Wahl zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme von Herrn Dr. Theo Siegert endet mit dem Ablauf dieser Hauptversammlung, sodass neun der zehn Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat neu gewählt werden müssen. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 des AktG und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 aus je zehn Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Aktionärsvertreter für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet, in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Dr. Clemens Börsig, derzeit Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main
2. Dr. Karl-Gerhard Eick, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Telekom AG, Köln
3. Prof. Dr. Henning Kagermann, Sprecher des Vorstands der SAP AG, Hockenheim
4. Suzanne Labarge, Vice Chairperson und Chief Risk Officer im Ruhestand, Royal Bank of Canada, Toronto
5. Tilman Todenhöfer, persönlicher haftender Gesellschafter der Robert Bosch Industrietreuhand KG, Stuttgart
6. Werner Wenning, Vorsitzender des Vorstands der Bayer AG, Leverkusen

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, folgende Aktionärsvertreter für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 entscheidet, in den Aufsichtsrat zu wählen:

7. Sir Peter Job, derzeit Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG, London
8. Prof. Dr. jur. Dr.-Ing. E. h. Heinrich von Pierer, Aufsichtsrat, Erlangen

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, folgenden Aktionärsvertreter für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 entscheidet, in den Aufsichtsrat zu wählen:

9. Maurice Lévy, Chairman und Chief Executive Officer, Publicis Groupe S.A.,
Paris

Wegen der anderweitigen Mandate der zur Wahl vorgeschlagenen Aktionärsvertreter wird auf die Anlage zu dieser Einladung verwiesen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, Herrn Dr. Börsig im Falle seiner Wiederwahl in den Aufsichtsrat als Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

10. **Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit der Sachkapitalerhöhung) und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 140.000.000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- b) In § 4 der Satzung wird der bisherige Absatz (5) gestrichen, nachdem die Frist zur Ausnutzung des dort geregelten genehmigten Kapitals abgelaufen ist.

Die bisherigen Absätze (6) bis (10) werden in unveränderter Reihenfolge zu Absätzen (5) bis (9) und folgender neuer Absatz (10) wird ergänzt:

- "(10) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 140 000 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht)."

11. **Ermächtigung zur Ausgabe von Options- beziehungsweise Wandelgenussscheinen, Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen, Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. April 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genusscheine zu begeben. Die Genusscheine müssen den Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes entsprechen, unter denen das für die Gewährung von Genussrechten eingezahlte Kapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen ist. Den Genusscheinern können Inhaber-Optionscheine beigelegt werden oder sie können mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden. Die Options- beziehungsweise Wandlungsrechte berechtigen nach näherer Maßgabe der Options- beziehungsweise Wandelgenussrechtsbedingungen, Aktien der Deutschen Bank AG zu beziehen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, bis zum 30. April 2013 anstelle von oder neben Genussscheinen einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit einer festen Laufzeit von längstens 20 Jahren oder mit unbegrenzter Laufzeit zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte sowie den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Deutschen Bank AG nach näherer Maßgabe der Options- beziehungsweise Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen darf insgesamt 9 Milliarden Euro nicht übersteigen. Options- beziehungsweise Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu nominal 150.000.000 Euro ausgegeben werden.

Die Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen, im Folgenden auch zusammenfassend "Teilschuldverschreibungen" und zusammen mit Genussscheinen "Teilrechte" genannt) können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Options- und Wandelschuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften begeben werden, an denen die Deutsche Bank AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die Deutsche Bank AG die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und die Gewährung von Options- beziehungsweise Wandlungsrechten sicherzustellen.

Im Fall der Ausgabe von Optionsgenussscheinen beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen werden jedem Genussschein beziehungsweise jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Deutschen Bank AG berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilrechte zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsgenussscheine beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 20 Jahre betragen.

Im Fall der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelgenussscheinen beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Genussscheine beziehungsweise Schuldverschreibungen das Recht, ihre Genussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Genussrechts- beziehungsweise Anleihebedingungen in neue Aktien der Deutschen Bank AG umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis (bei Wandlungspflicht dem jeweils festgesetzten Wandlungspreis) für eine neue Aktie der Deutschen Bank AG. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Deutschen Bank AG ergeben. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag des Wandelgenussscheins beziehungsweise der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. In jedem Fall erlöschen die Wandlungsrechte spätestens 20 Jahre nach Ausgabe der Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen.

Die Bedingungen der Genussscheine beziehungsweise Schuldverschreibungen können auch regeln, ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird, ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird und ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs-/Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen.

Sofern die Schuldverschreibungen beziehungsweise Genussscheine keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- oder Wandlungspreis dem niedrigeren Betrag von 130 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Handels tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse vom Beginn einer Platzierung bei institutionellen Investoren bis zur Festsetzung des Ausgabebetrags der Teilrechte (Preisfestsetzung) und 130 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Handels tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten Stunde vor der Preisfestsetzung. Findet eine Platzierung bei institutionellen Investoren vor der Preisfestsetzung nicht statt, so entspricht der Options- oder Wandlungspreis 130 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der Deutsche Bank-Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Handels tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor dem Tag der Preisfestsetzung. Der niedrigere Betrag der beiden volumengewichteten Durchschnittswerte bei Platzierung bei institutionellen Investoren oder – bei Fehlen einer solchen Platzierung vor Preisfestsetzung – der volumengewichtete Durchschnittswert der fünf Börsentage wird nachfolgend auch als „Referenzkurs“ bezeichnet.

Im Fall der Ausgabe von Genussrechten oder Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;
- 125 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, größer oder gleich 125 % des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 125 % des Referenzkurses ist;
- ungeachtet vorstehender Bestimmungen 125 % des Referenzkurses, falls der Inhaber der Genussrechte oder Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch macht.

Der Options- beziehungsweise Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen beziehungsweise der Genussschein- oder Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts beziehungsweise durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Deutsche Bank AG unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre während der Options- oder Wandlungsfrist das Grundkapital erhöht, weitere Genussscheine, Options- oder Wandelanleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Options- oder Wandelrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung des Options- und/oder Wandlungsrechts vorsehen.

Die Genussschein- beziehungsweise Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Gesellschaft bei Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Genussrechts- beziehungsweise Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Deutsche Bank-Aktie in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einer entsprechenden Preisfestsetzung in einem an die Stelle des Xetra-Handels tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Börsentagen während eines Zeitraums von bis zu zehn Börsentagen nach der Erklärung der Wandlung beziehungsweise Ausübung der Option entspricht.

Bei der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Genussscheine, Options- oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10 % des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen.

Soweit der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist er ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandelrechten beziehungsweise den Inhabern von mit Wandlungspflicht ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen beziehungsweise -genussscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandelrechte beziehungsweise nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Die Teilrechte können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emission, insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Ausgabekurs und Laufzeit, festzulegen beziehungsweise im Einvernehmen mit den Organen der die Emission begebenden Beteiligungsgesellschaft zu bestimmen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu 150.000.000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 58.593.750 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Options- beziehungsweise Wandelgenussscheinen, Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 30. April 2013 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Deutschen Bank AG begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den gemäß a) jeweils zu berechnenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz (11):

"(11) Das Grundkapital ist um bis zu 150 000 000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 58 593 750 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die mit den von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 30. April 2013 auszugebenden Genussscheinen beziehungsweise Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen, oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 30. April 2013 auszugebenden Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil."

Zu TOP 7 und 8:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG

In Punkt 7 der Tagesordnung wird die Deutsche Bank AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, durch Punkt 8 der Tagesordnung wird die Möglichkeit des Erwerbs unter Einsatz von Derivaten geregelt.

Der Einsatz von Put- oder Call-Optionen beim Erwerb eigener Aktien gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, einen Rückkauf zu optimieren. Er soll, wie schon die gesonderte Begrenzung auf 5 % des Grundkapitals verdeutlicht, lediglich das Instrumentarium des Aktienrückkaufs ergänzen. Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Optionen als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch bei dieser Erwerbsform dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre Rechnung getragen wird.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Diesem Umstand trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- beziehungsweise Wandelrechte nicht nach den Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien für Mitarbeiter und Pensionäre oder zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese Zwecke verfügt die Gesellschaft gegebenenfalls über genehmigte und bedingte Kapitalien beziehungsweise schafft solche gegebenenfalls zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung neu. Zum Teil wird auch bei Einräumung der Optionsrechte die Möglichkeit eines Barausgleichs vorgesehen. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein, die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum vergrößern. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte oder -pflichten auf Aktien der Deutschen Bank AG eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst unter Umständen bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch im Hinblick auf die Wiederveräußerung der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist angesichts der besonderen Eigenkapitalanforderungen für Banken von hoher Wichtigkeit. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung genehmigten Kapitals nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, gestützt auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG, verkauft beziehungsweise ausgegeben werden können. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

Zu TOP 10:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG:

Die unter dem Tagesordnungspunkt 10 beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Bank und ersetzt ein mit dem 30. April 2008 ausgelaufenes genehmigtes Kapital in Höhe von 128.000.000 Euro mit nahezu identischer Ausgestaltung. Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Bank. Auch wenn die Bank zurzeit ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist, muss sie über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenkapital beschaffen zu können.

Die unter TOP 10 erbetene Ermächtigung soll genehmigtes Kapital in Höhe von 140.000.000 Euro schaffen, bei dessen Ausnutzung den Aktionären grundsätzlich ein – in der Regel mittelbares - Bezugsrecht zusteht. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsrechten, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechten hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte, Wandelgenussrechte beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen nicht nach den jeweiligen Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Deutsche Bank AG erwerben zu können. Hierdurch soll die Bank die Möglichkeit erhalten, auf nationalen oder internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, die gleiche, verwandte oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit zweckmäßige Geschäfte betreiben, reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig erwerben zu können, muss die Bank erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei vom Vorstand

mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen von Gesellschaft und Aktionären festgelegt. Mit einem Volumen von insgesamt bis zu 54.687.500 Aktien stehen hierfür circa 10,3 % des derzeitigen Grundkapitals zur Verfügung; zusammen mit dem bereits bestehenden genehmigten Kapital für dieselben Zwecke, das zum 30. April 2011 ausläuft, umfassen die genehmigten Kapitalien, die insgesamt die Möglichkeit von Sacheinlagen einschließen, circa 19,8 % des derzeitigen Grundkapitals.

Zu TOP 11:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Absatz 4 in Verbindung mit § 186 Absatz 4 AktG

Die angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist die Grundlage der geschäftlichen Entwicklung der Bank. Das Kreditwesengesetz unterteilt dabei das Eigenkapital der Bank in Kernkapital und Ergänzungskapital. Zum Kernkapital zählen Grundkapital und Rücklagen, unter Umständen auch Pflichtwandelanleihen. Das Ergänzungskapital kann im Wesentlichen aus Genussscheinkapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und Neubewertungsreserven gebildet werden. Auch wenn die Bank zurzeit ausreichend mit Eigenkapital ausgestattet ist, muss sie über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen, um sich jederzeit und gemäß der jeweiligen Marktlage Eigenkapital beschaffen zu können.

Die unter Tagesordnungspunkt 11 beantragte Ermächtigung soll der Bank für die Ausgabe von Options- oder Wandelgenussrechten beziehungsweise -schuldverschreibungen eine neue Grundlage verschaffen, die auch nach dem Wegfall der noch bestehenden Ermächtigung Ende April 2009 die jederzeitige Nutzung dieser Instrumente ermöglicht.

Durch Ausgabe von nachrangigen Options- oder Wandelgenussrechten kann die Bank im Rahmen der vorgeschlagenen Ermächtigung Ergänzungskapital schaffen. Auch darüber hinaus bieten Options- beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen unter Umständen attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, welche durch die Ermächtigung eröffnet werden sollen. Die Möglichkeit, bei Wandelgenussrechten und Wandelschuldverschreibungen gegebenenfalls eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente. Dabei soll die Bank gegebenenfalls über ihre Beteiligungsgesellschaften je nach Marktlage den deutschen oder den internationalen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen und die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgeben können. Den Aktionären soll grundsätzlich ein Bezugsrecht zustehen; es kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit die Ausgabe zu Kursen erfolgt, die den theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreiten. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erhält die Bank Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen.

Für den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen gilt nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals wird aufgrund der ausdrücklichen Beschränkung der Ermächtigung auch zusammen mit etwaigen Ausnutzungen genehmigten Kapitals beziehungsweise Veräußerungen eigener Aktien nicht überschritten.

Aus § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ergibt sich weiterhin, dass der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien des Aktionärs (Kurswertabschlag) nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, lässt sich mathematisch errechnen, indem man den rechnerischen Marktwert der Anleihe ermittelt und mit dem Ausgabepreis vergleicht. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Weg eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zu Gunsten der Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten beziehungsweise von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelgenussrechten und Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- beziehungsweise Wandlungspreis für die Inhaber beziehungsweise Gläubiger bereits bestehender Optionsrechte oder (gegebenenfalls mit Wandlungspflichten ausgestatteten) Wandelgenussrechte beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Options- beziehungsweise Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Das bedingte Kapital (150.000.000 Euro) wird benötigt, um die mit den Genussscheinen, Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte, Wandlungsrechte beziehungsweise Wandlungspflichten auf Deutsche Bank-Aktien zu erfüllen.

Angaben zu TOP 9 nach § 125 Absatz 1 Satz 3 AktG:

Die unter TOP 9 zur Wahl vorgeschlagenen Aktionärsvertreter sind bei den nachfolgend unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. bei den unter b) aufgeführten Gesellschaften Mitglieder eines vergleichbaren Unternehmensorgans.

1. Dr. Clemens Börsig:
 - a) Bayer AG, Daimler AG, Deutsche Lufthansa AG (bis 29.04.2008), Linde AG
2. Dr. Karl-Gerhard Eick:
 - a) Corpus Immobiliengruppe GmbH & Co. KG, DeTe Immobilien Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH, FC Bayern München AG, T-Mobile International AG, T-Systems Business Services GmbH, T-Systems Enterprise Services GmbH
3. Prof. Dr. Henning Kagermann:
 - a) Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
 - b) Nokia Corporation
4. Suzanne Labarge:
 - b) Coca-Cola Enterprises Inc.
5. Tilman Todenhöfer:
 - a) Carl Zeiss AG, Robert Bosch GmbH, Schott AG
 - b) Carl Zeiss-Stiftung, Robert Bosch Internationale Beteiligungen AG
6. Werner Wenning:
 - a) Henkel KGaA, Evonik Industries AG, E.ON AG (vorgeschlagen für die Wahl durch die HV am 30.04.2008); Bayer Schering Pharma AG (Vorsitzender)
7. Sir Peter Job:
 - b) Mathon Systems, Royal Dutch Shell plc, Schroders plc, Tibco Software Inc.
8. Prof. Dr. jur. Dr.-Ing. E.h. Heinrich von Pierer:
 - a) Hochtief AG, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, ThyssenKrupp AG, Volkswagen AG (bis 24.04.2008)
 - b) Koç Holding A.S.
9. Maurice Lévy:
 - a) Medias et Régies Europe S.A., Fallon Group Inc., Publicis Conseil SA, Publicis USA Holdings Inc., Zenith Optimedia Group Ltd.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit 1.358.148.764,16 Euro und ist in 530.526.861 Aktien eingeteilt, von denen nach derzeitigem Stand bei Abzug von 30.019.035 eigenen Aktien 500.507.826 in der Hauptversammlung stimmberechtigt wären.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich spätestens am 26. Mai 2008 auf elektronischem Wege über die im Anschreiben an die eingetragenen Aktionäre genannte Internetseite beziehungsweise schriftlich bei folgender Adresse oder einer anderen von der Deutschen Bank AG im Zusammenhang mit der Unterrichtung über die Hauptversammlung genannten Adresse angemeldet haben:

Deutsche Bank AG

Aktionärsservice
Postfach 94 00 03
69940 Mannheim

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die schriftliche Vollmachterteilung kann auch per Telefax nachgewiesen werden. Die Deutsche Bank AG behält sich vor, im Einzelfall die Vorlage der Originalvollmacht zu verlangen.

Die Deutsche Bank AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. In diesem Fall können Vollmachten und Weisungen schriftlich oder über das Internet übermittelt werden. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Wenn Sie Unterlagen anfordern oder Anträge zur Hauptversammlung stellen wollen, bitten wir Sie, sich ausschließlich an die

Deutsche Bank AG
Generalsekretariat
60262 Frankfurt am Main
Telefaxnr. 069 910-34532

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.deutsche-bank.de/hauptversammlung

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 14. Mai 2008 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auch weitere Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie im Internet unter www.deutsche-bank.de/hauptversammlung.

Frankfurt am Main, im März 2008

Deutsche Bank AG

Der Vorstand

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 07. April 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT, Frankfurt am Main
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 080412008635
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Deutsche Bank

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft****Frankfurt am Main**

- ISIN DE 0005140008

und

ISIN DE 000DB99993 -

Bekanntmachung

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung für Donnerstag, den 29. Mai 2008, in Frankfurt am Main (Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 28. März 2008) haben die Herren Prof. Dr. Ekkehard Wenger und Prof. Dr. Leonhard Knoll, Mainbernheim, gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Bekanntmachung weiterer Gegenstände zur Beschlussfassung der Hauptversammlung verlangt.

Die Tagesordnung wird deshalb um folgende Punkte erweitert:

12. // **Anweisung an den Vorstand, alle Vorbereitungen dafür zu treffen, dass innerhalb von zwei Jahren das Investment-Banking-Geschäft abgespalten werden kann**

Es wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung angewiesen, alle erforderlichen Massnahmen und Vorbereitungen zu treffen, damit nach Möglichkeit der nächsten, spätestens aber der übernächsten Hauptversammlung die Abspaltung des Investment-Banking-Geschäfts zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Begründung: Investmentbanken unterscheiden sich von Fußball-Vereinen nur unwesentlich. Letzten Endes wird alles an die Spieler verteilt und für den Verein bleibt nichts. Multi-Milliarden-Boni für die (vermeintlichen) Spitzenkräfte in guten Jahren korrespondieren mit Jahren, in den Blasen platzen und in denen die Aktionäre auf den Verlusten sitzen bleiben. Im statistischen Durchschnitt ist Investment-Banking kein Geschäftsmodell, das auf Dauer und mit Erfolg in Publikumsaktiengesellschaften betrieben werden kann. Nicht einmal die Deutsche Bank, die sich momentan oberhalb des statistischen Durchschnitts wähnt, kann ihren Aktionären über die letzten zehn Jahre eine Performance bieten, die auch nur entfernt mit deutschen Bundesanleihen Schritt halten kann. Zur Hauptversammlung 1998 notierte die Aktie bei 81 Euro. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2008 lag der Aktienkurs deutlich niedriger, und die seit 1998 gezahlten Dividenden machen in der Summe gerade 22 % des Kurses von 1998 aus. Die jährliche Rendite für den Aktionär würde also selbst unter der Voraussetzung, dass bis zum Tag der Hauptversammlung 2008 noch ein Kurs von 81 Euro erreicht wird, nur etwa 2 % betragen. Gemessen an einer risikolosen Alternativenanlage ist in den letzten zehn Jahren also in erheblichem Umfang Wert vernichtet worden. „Zufälligerweise“ waren die letzten zehn Jahre geprägt von einer Vergütungsexplosion im Bereich des Investmentbanking. Banken, die sich von diesen Geschäften fernhielten und ihre Risiken im Griff hatten, konnten in diesem Zeitraum für ihre Aktionäre erheblichen Mehrwert erwirtschaften. Im langjährigen statistischen Durchschnitt gilt offenbar: Jeder Investmentbanker, der verschwindet, ist ein Gewinn für die Bank, die er verlässt. Hieraus müssen endlich Konsequenzen gezogen werden. Den Investment-Banking-Gurus sei anheimgestellt, das Investmentbanking-Geschäft zu kaufen und es dann auf eigene Rechnung zu betreiben. In Publikums-Aktiengesellschaften muss Schluss sein mit Multi-Millionen-Gehältern, die auf die Dauer keinen Raum lassen für eine angemessene Verzinsung des Kapitals der Aktionäre.

13. // **Änderung der Satzung – Beschränkung risikoreicher Geschäfte in den USA**

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- "(3) Die Gesellschaft gewährt keine Kredite an Schuldner, deren Sitz oder Konzernleitung in den Vereinigten Staaten von Amerika liegt, es sei denn, gegen in der Euro-Zone leicht verwertbare Sicherheiten. Ausgenommen sind Kredite an Gesellschaften, deren Konzernleitung in der Euro-Zone domiziliert, sofern auch die Obergesellschaft in Anspruch genommen werden kann. Der Erwerb von Schuldverschreibungen oder sonstigen Kreditverbriefungen oder hierauf bezogenen Derivaten steht der Kreditvergabe gleich. Kredite, die am 29.5.2008 bereits ausgereicht oder fest zugesagt sind und gemäß Satz 1 nicht gewährt werden dürfen, sind unter Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen zum nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen; soweit eine Kündigung vor dem 29.5.2010 rechtlich möglich ist, darf die Kündigung im Interesse einer geordneten Abwicklung der Kreditbeziehung bis zu diesem Zeitpunkt hinausgeschoben werden."

Begründung: Die USA sind das Land der Krise, des unsoliden Wirtschaftens und der pathologischen Überbezahlung von Schönwetterkapitänen. Auf das amerikanische Bankensystem war noch nie Verlass. Gerade zwanzig Jahre nach der „Savings and Loan“-Krise, in der schon damals ein dreistelliger Milliardenbetrag verdampft ist, steht die US-Finanzszene erneut vor einem Scherbenhaufen. Gleichwohl lassen sich gerade deutsche Unternehmen immer wieder von Potemkinschen Dörfern US-amerikanischer Prägung zu gefährlichen Geschäften verführen. Die Gesellschaft selbst ist insofern das beste Beispiel hierfür, als sie das Multi-Milliarden-Debakel der DaimlerChrysler AG, an der sie einst wesentlich beteiligt war, herbeiberaten und herbeigestimmt hat – mit der Folge einer massiv entwerteten Beteiligung. Die Gesellschaft sollte unverzüglich eine Entamerikanisierung einleiten, bevor sie noch heftiger in den US-amerikanischen Schlamassel hineingezogen wird. Dies gilt unbeschadet des Anscheins, dass sie momentan weniger von der US-Finanzkrise betroffen ist als einige Wettbewerber. In der nächsten Krise kann das schon wieder ganz anders sein. Dies gilt um so mehr, als die Geschäftsleitung auch jetzt schon Schwierigkeiten hat, ihre Risiken im Griff zu halten. Noch in der Hauptversammlung 2007 hat der Vorstandsvorsitzende laut einer stenographischen Mitschrift erklärt: „Wir verfügen über erstklassige und leistungsfähige Risikomanagementsysteme, die wir kontinuierlich verfeinern. Die Krise im nordamerikanischen Markt für nachrangige Immobilienkredite konnte uns daher nichts anhaben.“ Inzwischen sind die Risikomanagementsysteme offenbar so verfeinert worden, dass Abschreibungspotentiale von mehreren Milliarden entdeckt werden konnten. Das Ergebnis ist ein Aktienkurs, der tiefer steht als vor zehn Jahren, und eine Aktienperformance, die weit hinter deutschen Bundesanleihen zurückbleibt. Demgegenüber haben viele kleine Banken, denen per Satzungsbestimmung das Herumzocken auf US-Märkten untersagt war, in den letzten zehn Jahren für ihre Aktionäre nachweislich erheblichen Mehrwert geschaffen. Aber als nicht amerikanisierte Banken mussten sie ja auch ihren Geschäftsleitern keine Millionengehälter hinterherwerfen.

14. // **Änderung der Satzung – Begrenzung der Anzahl weiterer Mandate für die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat**

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 der Satzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- "(5) Als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat ist nicht wählbar, wer Mitglied des Vorstands eines DAX-30-Unternehmens ist oder mehr als zwei Aufsichtsratsmandate bei DAX-30-Unternehmen wahrnimmt. Der Vorsitz im Aufsichtsrat eines DAX-30-Unternehmens wird doppelt auf die Höchstzahl der Mandate angerechnet. Dies gilt auch für den Vorsitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft."

Begründung: Die Kontrolle des Vorstands der Gesellschaft erfordert einen Einsatz, der nicht zu erbringen ist, wenn die Belastung durch andere Mandate überhand nimmt. Zudem besteht die Gefahr, dass ein enger Kreis von Personen, die ihr persönliches Beziehungsnetz nicht belasten wollen, einen Nichtangriffspakt schließt. Der inzwischen auch als Daimler-Aufsichtsrat amtierende Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen Bank hat sich noch im Jahre 2006 öffentlich dagegen verwahrt, dass die Exponenten langjähriger Misswirtschaft an der Spitze des DAX-Unternehmens Daimler-Chrysler als „Dauerversager“ bezeichnet werden. Diese Kultur der Beschönigung von Fehlleistungen hat sich für die Gesellschaft und den deutschen Aktienmarkt insgesamt als außerordentlich schädlich erwiesen. Sie erweist sich darüber hinaus zunehmend als Gefahr für die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems. Millionenvergütungen für unsägliche Fehlleistungen werden in wachsendem Maße als Indiz für den moralischen Verfall der (vermeintlichen) Wirtschafts-„Elite“ gedeutet, wobei gerade die Verflechtung zwischen der Deutschen Bank und Daimler gerne als besonders eindrucksvolles Beispiel herangezogen wird. So wird in der März-Ausgabe des Manager-Magazins, das sich über „die Gier und ihre Folgen“ auslässt, wie folgt Stellung genommen: „Es geht nicht um Neid ... Es geht darum, dass sich bei vielen Managern Leistung und Bezahlung entkoppelt haben, dass ein Wertvernichter wie Ex-Daimler-Chef Jürgen Schrempp nach seinem Abgang noch Millionen durch Aktienoptionen kassieren konnte.“ Dies war nur mit Rückendeckung der Deutschen Bank möglich. Derartiges gilt es in Zukunft zu verhindern.

15. // **Änderung der Satzung – Gesonderte Auszählung der Stimmen unterschiedlicher Aktionärsgruppen**

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- "(3) Auf Antrag von Aktionären, die Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von wenigstens 500.000 Euro vertreten, erfolgt die Abstimmung über einzelne Punkte der Tagesordnung in der Form, dass zunächst nur Privatpersonen, die nicht durch Stimmrechtsvertreter im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG vertreten sind, ihre Stimme abgeben. Nachdem das Ergebnis ihrer Stimmabgabe verkündet ist, stimmen die Vereinigungen von Aktionären im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 1 mit den von ihnen vertretenen Stimmen ab, wobei sie Stimmen, für die ihnen Weisungen erteilt worden sind, nicht abgeben müssen („ausgesonderte Stimmen“). Nachdem auch das Ergebnis dieser Stimmabgabe verkündet ist, werden alle übrigen Stimmen einschließlich der ausgesonderten Stimmen abgegeben und ausgezählt. Danach wird das Gesamtergebnis verkündet. Der Antrag auf gesonderte Auszählung ist der Gesellschaft spätestens sieben Tage nach Bekanntmachung der betreffenden Punkte der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger unter Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes zu übermitteln.“

Begründung: Institutionelle Anleger und mit Stimmrechtvollmachten ausgestattete Depotbanken unterliegen bei der Stimmabgabe häufig massiven Interessenkonflikten, die damit zusammenhängen, dass sie mit der Gesellschaft andere Geschäftsbeziehungen unterhalten, die ihnen wichtiger sind als eine sachgerechte Stimmabgabe. Anders ist nicht zu erklären, weshalb institutionelle Anleger und Depotbanken die notorischen Vergütungsexzesse bei praktisch allen Großbanken trotz im allgemeinen bescheidener und vielfach sogar miserabler Kursentwicklung von Großbank-Aktien mitgetragen haben. Um diese Interessenkonflikte deutlicher zu Tage treten zu lassen, sollen auf Antrag einer qualifizierten Minderheit zunächst diejenigen Stimmen ausgezählt werden, die mit keinen oder jedenfalls geringeren Interessenkonflikten belastet sind. Auf diese Weise sollen die institutionellen Anleger und die Depotbanken zumindest einem größeren Rechtfertigungszwang für ihr zuweilen skandalöses Abstimmungsverhalten ausgesetzt werden. Wer gegen die Mehrheit der Privatpersonen und gegen die Mehrheit der Aktionärsschutzvereinigungen abstimmt, soll überdies damit rechnen müssen, dass sein Verhalten haftungs-, aufsichts- und strafrechtlich gewürdigt wird, wenn er keine überzeugenden Gründe angeben kann. Nur dadurch kann verhindert werden, dass institutionelle Anleger mit ihrem verantwortungslosen Abstimmungsverhalten weiterhin die leistungslose Bereicherung von versagenden Konzernvorständen absegnen und so einem moralischen Verfall Vorschub leisten, der die Glaubwürdigkeit des marktwirtschaftlichen Systems unterminiert.

16. // **Änderung der Satzung – Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 19 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- "(4) Anfertigung eines Wortprotokolls der Hauptversammlung

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Wortprotokoll anzufertigen. Zur Sicherung seiner Richtigkeit ist eine Tonband- oder Videoaufzeichnung anzufertigen, die nur während der Wortmeldung von Aktionären unterbrochen werden darf, die dies verlangen. Die Aktionäre sind auf dieses Recht hinzuweisen. Für die Aufzeichnung sind mindestens zwei technisch voneinander unabhängige Geräte heranzuziehen, damit der Verlauf der Debatte auch bei Ausfall eines Geräts noch dokumentiert werden kann. Sämtliche erstellten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

Begründung: Den Aktionären muss die Möglichkeit gegeben werden, für den Fall von Zivilrechtsstreitigkeiten oder strafrechtlichen Ermittlungen einen exakten Nachweis über ihre eigenen Äußerungen und die der Verwaltung führen zu können. Diese Möglichkeit war in früheren Zeiten gegeben, als die Verwaltung stets ein Wortprotokoll erstellen ließ, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dieser gute Brauch wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen vorübergehend eingestellt. Möglicherweise will die Verwaltung verhindern, dass sie an ihren Ausführungen in der Hauptversammlung festgehalten werden kann. Wenn sie diese Vermutung entkräften will, soll sie die früher übliche Praxis wieder aufnehmen. Dies gilt um so mehr, als die Gesellschaft in den letzten drei Hauptversammlungen wieder ein Wortprotokoll hat erstellen lassen, obwohl sie „im Allgemeinen .. die Erstellung eines stenographischen Protokolls nicht für sinnvoll“ hält. Grund für diese Abkehr vom „im Allgemeinen“ für sinnvoll gehaltenen sind die Kirch-Prozesse. Denn laut Mitteilung der Abteilung Recht (Prof. Dr. Marsch-Barnier) soll mit den seit 2005 ganz speziell für notwendig gehaltenen Protokollen „eine sichere Beweisgrundlage für diese Prozesse geschaffen werden.“ Es mutet eigenartig an, dass die Verwaltung dort, wo sie eine „sichere Beweisgrundlage“ haben will, ein Protokoll erstellen lässt, dem Aktionär aber eine sichere Beweisgrundlage bewusst verweigern will. Zur Begründung für diesen seltsamen Spagat führt die Abteilung Recht an, durch die Erstellung eines Wortprotokolls werde „die Mündlichkeit

der Hauptversammlung, die vom spontanen Gedankenaustausch lebt, ... in Frage gestellt.“ Dazu ist festzuhalten, dass dem Aktionär nicht an spontanen Einfällen der Verwaltung gelegen ist, sondern daran, dass die Verwaltung keine fehlerhaften, unvollständigen oder irreführenden Auskünfte erteilt. Um die Wahrscheinlichkeit derartiger Unzuträglichkeiten zu vermindern, soll sich die Verwaltung darauf einstellen müssen, dass sie für etwaige Falschauskünfte gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden kann. Aus diesen Gründen ist ein Wortprotokoll unerlässlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb es dem Vorstand gestattet sein soll, den Aktionären etwas zu erzählen, was späterer Nachprüfung bewusst entzogen wird.

17. // **Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG Zur Überprüfung der Frage, ob Organe der Gesellschaft ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben, als im Frühjahr 2003 in der Nähe eines ausgeprägten langjährigen Tiefpunkts des Aktienmarkts 14,6 Millionen Optionen mit einem Ausübungspreis von lediglich 47,53 Euro pro Aktie an ausgewählte Führungskräfte des Unternehmens ausgegeben worden sind.**

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Es ist nicht ersichtlich, wie ein seine Sorgfaltspflichten beachtender Entscheidungsträger auf die Idee kommen konnte, ausgerechnet dann, wenn die Aktienkurse aufgrund vorüber gehender Marktstörungen quasi ins Bodenlose gefallen sind, Optionen mit entsprechend niedrigem Ausgabekurs auszuteilen, statt abzuwarten, bis sich die Lage am Aktienmarkt wieder normalisiert hat. Die 2003 ausgegebenen Optionen konnte das Management inzwischen mit hohem Gewinn einlösen, ohne dass eine für die Aktionäre sichtbare Leistung vorgewiesen werden kann; denn der Aktienkurs liegt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2008 immer noch unter dem Wert, der bereits zur Hauptversammlung 1998 erreicht war. Es muss aufgeklärt werden, welche Überlegungen dafür maßgeblich waren, dass den Führungskräften das Reichwerden auf Kosten der Aktionäre derart leicht gemacht wurde.

18. // **Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob Organe der Gesellschaft bei der Verwaltung der Beteiligung an der Daimler AG (früher DaimlerChrysler AG) ihre Sorgfaltspflichten verletzt oder aus persönlicher Rücksichtnahme Untreuehandlungen begangen haben.**

Zu prüfen ist,

- welche Gründe dafür massgeblich waren, dass die Herren Schrempp und Kopper an der Spitze der DaimlerChrysler AG seitens der Deutschen Bank jahrelang unbehelligt geblieben sind, obwohl die Beteiligung an der DaimlerChrysler AG durch das Wirken dieser beiden Herren erhebliche Wertminderungen hinnehmen musste,
- warum die maßgeblichen Entscheidungsträger der Gesellschaft selbst dann nicht auf eine Ablösung von Hilmar Kopper als Aufsichtsratsvorsitzendem der DaimlerChrysler AG hingewirkt haben, als dieser in seinem unsäglichen Artikel „Kreuzritter der Corporate Governance“ – erschienen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 22.5.2004 – ein so blamables Zeugnis seiner Kompetenzen als Aufsichtsratsvertreter der Kapitalseite abgegeben hat, dass sich selbst Manager von der Deutschen Bank nahe stehenden Investmentfonds zu Protestreaktionen veranlasst sahen,
- warum nach der Ankündigung des Rücktritts von Jürgen Schrempp als Vorstandsvorsitzendem der DaimlerChrysler AG nicht endlich eine werterhöhende Strategieänderung angemahnt wurde, sondern statt dessen Daimler-Aktien zu einem Preis verkauft wurden, der weit unter dem lag, was nach einer Strategieänderung erzielbar gewesen wäre,
- warum die maßgeblichen Organe der Gesellschaft keine Bemühungen unternommen haben, gegen die unangemessen hohe Vergütung des langjährig erfolglosen Jürgen Schrempp vorzugehen.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Die Duldung langjähriger Misswirtschaft im Hause DaimlerChrysler durch die Deutsche Bank als maßgebliche Aktionärin ist das mit Abstand Teuerste und Dürsterste, was die deutsche Corporate Governance-Szene überhaupt zu bieten hat. Dabei verfängt auch nicht die in vergangenen Hauptversammlungen gern gebrauchte Ausrede, dass die Deutsche Bank bei DaimlerChrysler nur ein Aktionär unter vielen gewesen und ihr Einfluss deshalb begrenzt gewesen sei. Noch im Jahre 2005, als sie ihren Anteil schon deutlich zurückgeführt hatte, ist ein in der Daimler-Hauptversammlung gestellter Sonderprüfungsantrag zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Jürgen Schrempp allein daran gescheitert, dass ihm die Deutsche Bank die Unterstützung versagt hat. Es ist somit davon auszugehen, dass die Deutsche Bank auf die DaimlerChrysler AG entscheidend hätte Einfluss nehmen können, wenn sie es nur versucht hätte. Tatsächlich ist sie stets den Weg des geringsten

Widerstands gegangen. Nicht einmal nach der Rücktrittsankündigung von Jürgen Schrempp im Juli 2005 war sie bereit, eine Strategieänderung durchzusetzen, die sofort erheblichen Mehrwert geschaffen hätte – ablesbar an der zwei Jahre später einsetzenden Kursreaktion anlässlich der Daimler-Ankündigung, sich endlich von Chrysler trennen zu wollen. Statt dessen begnügte sich die Deutsche Bank im Juli 2005 damit, für etwa die Hälfte des damals noch vorhandenen Daimler-Pakets den bescheidenen Kursgewinn zu realisieren, der mit der Freude des Kapitalmarkts allein über den Schrempp-Abgang als solchen verbunden war. Im Geschäftsbericht 2005 ist dazu zu lesen, man habe die „günstigen Marktbedingungen genutzt“, um den Daimler-Anteil abzubauen – zu Kursen von damals etwa 40 Euro pro Daimler-Aktie! Die freigewordenen Mittel wurden dann zum Rückkauf eigener Aktien „genutzt“ – zum Durchschnittskurs von 80,40 Euro pro Deutsche Bank-Aktie (Jahresbericht 2005, S. 23)! Hier wurden erneut Milliarden verschleudert – vermutlich, weil man aus persönlicher Rücksichtnahme gegenüber dem im Daimler-Aufsichtsrat verbliebenen Hilmar Kopper davor zurückschreckte, Druck in Richtung einer sofortigen Strategieänderung auszuüben. Dies erscheint um so plausibler, als auch das Verhältnis zu Jürgen Schrempp offenbar mehr als rücksichtsvoll war; noch in der Hauptversammlung 2006 hat der Vorstandsvorsitzende Josef Ackermann auf eine gezielte Frage ausdrücklich betont: „Ich habe Herrn Schrempp immer unterstützt.“ Wie teuer die Geduld mit den Herren Schrempp und Kopper war, zeigte sich, als im Frühjahr 2007 endlich die Weichen in Richtung Trennung von Chrysler gestellt wurden: Der Daimler-Kurs stieg in kurzer Zeit auf 77 Euro und liegt selbst in der jetzigen Krise noch rund 35 % über dem Kurs, zu dem die Deutsche Bank 2005 verkauft hat – während ihre damals zurückgekauften eigenen Aktien in den letzten Wochen deutlich unter dem 2005 bezahlten Durchschnittskurs zu haben gewesen wären. Es ist aus der Sicht eines rational handelnden Kaufmanns schlicht nicht nachvollziehbar, warum die verantwortlichen Entscheidungsträger der Deutschen Bank nicht rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um das Daimler-Engagement besser zu verwerten.

19. // **Antrag auf Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 1 AktG zur Überprüfung der Frage, ob in den Jahren 2003 bis 2007 unter Verletzung von Sorgfaltspflichten Bonifikationen an Mitarbeiter und Führungskräfte ausgezahlt worden sind, die bei sorgfältiger Abwägung der rechtlichen Risiken aus den belohnten Geschäften nicht oder jedenfalls nur mit einer Rückforderungsklausel hätten gewährt werden dürfen.**

Zu prüfen ist,

- ob für das Ersinnen von Zinsswap-Geschäften mit deutschen Kommunen, die inzwischen zum Teil zu für die Deutsche Bank nachteiligen Gerichtsentscheidungen geführt haben, unangemessene Bonifikationen ausgezahlt wurden,
- ob für Geschäfte mit der IKB, die dort zu erheblichen Verlusten geführt haben und die laut Presseberichten Anlass zu Schadensersatzforderungen geben könnten, unangemessene Bonifikationen ausgezahlt wurden,
- ob IKB-Aktien in Kenntnis der Geschäftsbeziehungen zur IKB leerverkauft wurden und die daraus resultierenden Gewinne zum Anlass genommen wurden, unangemessene Bonifikationen auszuzahlen,
- ob für Geschäfte mit Subprime-Risiken, bei denen Schadensersatzklagen von Abnehmern oder Ermittlungen der US-Justiz oder der US-Börsenaufsicht drohen, unangemessene Bonifikationen ausgezahlt wurden.

Als Sonderprüferin soll bestellt werden Rechtsanwältin Nicola Monissen, Klosterstraße 4, 89143 Blaubeuren, mit der Maßgabe, dass sie bei Bedarf Hilfspersonal ihrer Wahl zur Durchführung der Prüfung heranziehen kann.

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft mit zum Teil schwer durchschaubaren Geschäften Geld verdient hat, die erhebliche rechtliche Risiken in sich bergen. Die jüngst bekannt gewordenen Rechtsstreitigkeiten mit deutschen Kommunen, die zum Teil zu für die Deutsche Bank nachteiligen Gerichtsurteilen geführt haben, sind dafür nur ein Beispiel. In den USA soll es derzeit Ermittlungen gegen Banken geben, die ihrer Kundschaft Subprime-Risiken verkauft haben sollen, als sie selbst bereits die Marktseite gewechselt und auf den Verfall des Subprime-Markts spekuliert haben sollen. Dabei wird auch gemutmaßt, dass die Deutsche Bank womöglich noch Zielscheibe einschlägiger Ermittlungen werden könnte. Schließlich wird in der Presse offen darüber spekuliert, dass wesentliche Verluste der IKB aus Geschäften resultieren, die mit der Deutschen Bank abgeschlossen worden sein sollen. Auch mögliche Schadensersatzforderungen der IKB sind Gegenstand von Pressemeldungen, weil es zwischen der IKB und der Deutschen Bank ein enges Betreuungsverhältnis gegeben haben soll. Da insbesondere im Investment-Banking davon auszugehen ist, dass der Ertrag profitabler Geschäfte zu einem erheblichen Teil auf die damit befassten Mitarbeiter verteilt worden ist (Fußball-Verein-Syndrom!), besteht der Verdacht, dass Bereicherungen auf Kosten der Gesellschaft stattgefunden haben, die nun die rechtlichen Risiken zu tragen hat. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutze von Interessen der Gesellschaft sorgfaltspflichtwidrig unterlassen worden sind.

Wir werden vorschlagen, die Beschlussanträge zu den Punkten 12 bis 16 abzulehnen. Vorschläge zur Bestellung von Prüfern fallen in die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats, der voraussichtlich kurzfristig über eigene Vorschläge beschließen wird, die wir dann unverzüglich im Internet zugänglich machen werden.

Frankfurt am Main, im April 2008

Der Vorstand